

Satzung des Golfclub Reichsstadt Bad Windsheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein führt den Namen "Golfclub Reichsstadt Bad Windsheim e. V.". Er hat seinen Sitz in Bad Windsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister Fürth/Bayern eingetragen.
- II. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Der Golfsport kann sowohl auf einer im Eigentum des Vereins stehenden Anlage als auch auf einer ganz oder teilweise angemieteten Anlage ausgeübt werden.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke laut vorstehender Bestimmungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Club kennt folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder (§ 3)
2. ordentliche Mitglieder (§ 4)
3. Jugendmitglieder (§ 5)
4. Zweitmitglieder (§ 6)
5. Fördernde Mitglieder (§ 7)
6. Fernmitglieder (§ 8)
7. Außerordentliche Mitglieder (§ 8a)
8. Firmenmitglieder (§ 8b)

§ 3 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Club oder den Golfsport verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, mindestens jedoch von 50 Mitgliedern. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle bezüglich des Vereinszweckes (§ 1, III) interessierte, unbescholtene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung anerkennen. Sie sind alle aktiv wahl- und stimmberechtigt.

§ 5 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Zweitmitglieder

Zweitmitglieder sind solche, die bereits ordentliche Mitglieder eines anderen Clubs mit gleicher Zielsetzung sind, insbesondere eines Clubs, der dem Deutschen Golf Verband angeschlossen ist. Sie haben jährlich den Nachweis zu erbringen, dass sie als ordentliches Mitglied einem anderen Golfverein angeschlossen sind. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die - ohne den vom Club betriebenen Sport auszuüben - lediglich die Zwecke des Clubs unterstützen. Sie genießen das aktive und das passive Wahlrecht; sie sind stimmberechtigt.

§ 8 Fernmitglieder

Fernmitglieder sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz nach einer vom Vorstand festzusetzenden Mindestkilometerentfernung vom Sitz des Vereins haben. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 8a Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben ein eingeschränktes Spielrecht. Der Umfang und die Ausgestaltung des Spielrechts sowie die Höhe des Beitrages werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 8b Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind Unternehmen, die die Pflichten der Mitgliedschaft übernehmen und denen das Recht zusteht, eine oder mehrere Personen zu benennen, die das Spielrecht ausüben. Das Stimmrecht einer Firmenmitgliedschaft entspricht dem eines ordentlichen Mitglieds. Die Firma hat jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Person zu benennen, welche das Stimmrecht ausübt. Der Umfang und die Ausgestaltung des Spielrechts sowie die Höhe des Beitrages werden vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den Tod des Mitglieds
 2. bei Firmenmitglieder mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme
 3. durch Austritt (vgl. § 9, II)
 4. durch Ausschluss (vgl. § 22)
- II. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und nur schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden, der/das bis spätestens 30. September eines Jahres eingegangen sein muss, um für das folgende Jahr rechtswirksam zu sein. Der Austritt befreit nicht von Zahlung fälliger Verpflichtungen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, soweit dem nicht § 7 Satz 1 oder vom Vorstand gemäß §§ 8 a und 8 b getroffene Sonderregelungen entgegenstehen.

- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Clubzweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Clubs gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei den sportlichen Betätigungen haben die Mitglieder die Spielrichtlinien des Deutschen Golfverbandes e. V., die Regeln und Spielbestimmungen der Anlage, sowie der Hausordnung zu beachten. Es gelten jeweils die neuesten Bestimmungen.
- III. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. das Präsidium (erweiterter Vorstand) (§13)
3. die Mitgliederversammlung (§14)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 12 Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Jedes der gewählten Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- IV. Der Vorstand beschließt für sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium (erweiterter Vorstand) besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. 3 gleichberichtigte Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB. (kurz: Präsidenten)
2. Spielführer
3. Protokollführer
4. Jugendwart
5. Hausverwalter.

Es müssen nicht alle Posten besetzt werden.

In das Präsidium können nur Mitglieder nach § 3, 4 und 7 der Satzung gewählt werden.

Bei Bedarf können bis zu **vier** weitere Mitglieder in das Präsidium gewählt werden, denen vom Vorstand oder Präsidium besondere Aufgaben zugeteilt werden können.
Die Sprecher der Arbeitskreise sind geborene, nicht von der Mitgliederversammlung gewählte, Mitglieder des Präsidiums und zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Es müssen nicht alle Posten besetzt werden. In das Präsidium können nur Mitglieder nach § 3, 4 und 7 der Satzung gewählt werden.

Bei Bedarf können bis zu drei weitere Mitglieder in das Präsidium gewählt werden, denen vom Vorstand oder Präsidium besondere Aufgaben zugeteilt werden können.

- I. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre, bzw. bis zur Neu- oder Wiederwahl. Sie endet automatisch mit der Neuwahl eines neuen Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl geschieht durch geheime Wahl (Stimmzettel), sofern nicht von der Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- III. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) bis zur Höhe der einkommensteuerlichen Regelungen beschließen.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung eine Entschädigung des tatsächlich entstandenen Aufwands in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Aufwendungen sind durch Belege und Aufstellungen nachzuweisen. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung auf die steuerlichen Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstands und des Präsidiums

- I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs; er hat alle Aufgaben zu erledigen, die gemäß Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen.
- II. Über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall ist der Antragsteller berechtigt, die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- III. Für folgende Geschäftsvorgänge hat der Vorstand im Sinne von § 12 die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen:

1. Verfügung über Clubvermögen in Höhe von mehr als € 30 000,- im Einzelfall.
2. a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken;
b) Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr, sofern die daraus resultierenden Verpflichtungen den Betrag von € 20 000,- pro Jahr überschreiten.
c) Aufnahme von mittel- oder langfristigen Krediten oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.

Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

- IV. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
- V. Ist ein Präsidiumsmitglied von dem zu fassenden Beschluss persönlich betroffen, so ist es nicht berechtigt, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen müssen an die Mitglieder 15 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden. Sie haben schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben zu erfolgen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über
1. Erstattung des Jahresberichtes
 2. Kassenbericht des Vorstandes
 3. Bericht des/der Kassenprüfer/s
 4. Entlastung des gesetzlichen und erweiterten Vorstandes
 5. Wahl des gesetzlichen und erweiterten Vorstandes, soweit eine solche anfällt
 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 7. Sonstiges und Anträge.
- III. Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Protokoll

- I. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unbeschadet der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- II. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- III. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung, dem gewählten Vorstand nach § 12 der Satzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- I. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, spätestens zum 31. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Der Vorstand kann beschließen, dass der Jahresbeitrag in Teilzahlungen (monatlich/vierteljährlich) entrichtet werden kann. Der Vorstand kann festlegen, dass Mitglieder, die hiervon Gebrauch machen, eine Gebühr zu entrichten haben. Ist für das laufende Jahr noch keine Beitragserhöhung beschlossen, wird der zuletzt festgesetzte Betrag fällig, es sei denn, der Vorstand hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung einen geänderten Beitrag festgesetzt; dieser wird ebenfalls zum 31.01. fällig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., kann der Vorstand einen verminderten Beitrag festsetzen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Wird der Beitrag ermäßigt oder erlassen, so gilt dies nur für jeweils ein Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann dies aber auch öfter erfolgen. Alternativ kann der Vorstand die befristete Umwandlung einer Mitgliedschaft gem. § 2 Nr. 2, 4, 6 oder 7 in eine Mitgliedschaft gem. § 2 Nr. 5 (förderndes Mitglied) vornehmen.

Die Höhe des nach der Mitgliedschaftsart (§ 2) zu staffelnden Jahresbeitrages wird für die Mitglieder gemäß § 2 Ziffer 1 bis 6 von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können für Ehegatten und Lebenspartner oder Familien niedrigere Beiträge festgesetzt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge festgesetzt für:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Studenten, Schüler, Auszubildende bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, jugendliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Zweitmitglieder
5. Ehegatten bzw. Familienbeiträge
6. Fernmitglieder
7. Beiträge für Sondermitgliedschaften können vom Präsidium bestimmt und geändert werden. z.B. Urlaubs-, Firmen- oder zeitlich begrenzte Mitgliedschaften (weniger als 12 Monate)

In der Mitgliederversammlung werden die Investitionsumlagen und deren Höhe beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, das mit der Investitionsumlage erworbene Spielrecht so zu gestalten, dass es wahlweise auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann oder bei Ausscheiden des Mitglieds erlischt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr oder sonstiger Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann eine festgesetzte Aufnahmegebühr oder sonstige Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder zeitlich begrenzt aussetzen.

- II. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 300,-- € p.a. nicht übersteigt.
- III. Die Beiträge werden zu den Fälligkeitsterminen eingezogen. Wer dem Lastschriftverfahren nicht zustimmt, wird mit einer Erhebungspauschale belastet. Für jede Mahnung entsteht eine weitere Erhebungspauschale. Die Höhe der Erhebungspauschale bestimmt der Vorstand.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ihren Prüfungsbericht bei der Mitgliederversammlung vortragen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Clubmitglieder dies schriftlich beantragen.

Ein Vorschlag für die Tagesordnung ist diesem Antrag dann beizufügen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit usw. gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung kann jedoch frei gestaltet werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

§ 20 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig ist.

§ 21 Vereinsordnungen

- I. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 1. Spiel- und Platzordnung
 2. Richtlinie zum Datenschutz. Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golfclub Reichsstadt Bad Windsheim und den Deutschen Golf Verband e. V.
- II. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 22 Ausschluss von Mitgliedern

- I. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden wegen:

Verstoßes gegen die Satzung; Schädigung des Ansehens und der Interessen des Clubs; unsportlichen Verhaltens nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung; Nichtbezahlung von rückständigen Beiträgen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

- II. Vor der Fassung eines solchen Beschlusses ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren in Form einer Anhörung durch das Präsidium. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt.
- III. Innerhalb von 14 Tagen kann das Mitglied hiergegen Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Das betreffende Mitglied darf seine Sache selbst vor der

Mitgliederversammlung vertreten, jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.

§ 23 Vereinsstrafen

Liegt zwar ein Verstoß des Mitgliedes im Sinne des § 22 vor, lässt sich aber in Abwägung aller Umstände des Einzelfalles ein Ausschluss nicht rechtfertigen, so hat das Präsidium die Möglichkeit, folgende Vereinsstrafen zu verhängen:

1. Sperrung des Mitgliedes von sportlichen Veranstaltungen, die an auswärtigen Ort stattfinden.
2. Sperrung des Mitgliedes von sportlichen Veranstaltungen, die auf dem Gelände des Clubs stattfinden, jeweils längsten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Für das Verfahren und die Rechtsbehelfe des Mitgliedes gelten die Bestimmungen in § 22 entsprechend.

§ 24 Schiedsgericht

Für den Fall, dass eine Maßnahme gemäß §§ 22, 23 gegen ein Mitglied des Präsidiums im Betracht kommt, gilt folgendes Verfahren:

Die Aufgaben des Präsidiums nach §§ 22, 23 werden von einem einzuberufenden Schiedsgericht wahrgenommen. Dieses wird in der Weise gebildet, dass in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung der Vorsitzende und zwei Schiedsrichter benannt werden. Zwei Schiedsrichter werden vom Betroffenen benannt. Die Schiedsrichter müssen dem Golfclub als ordentliche Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 angehören.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Der Vorsitzende sollte Jurist sein.

Im Übrigen gelten § 22 II und III entsprechend.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für welche die Voraussetzungen des § 20 maßgebend sind.

Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, das bis zu ihrer Beendigung im Amte bleibt, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 1, III) fällt das Vermögen des Vereins, soweit die Finanzbehörden nichts anderes bestimmt haben, an die politische Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat; diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Jugendpflege, insbesondere zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden.